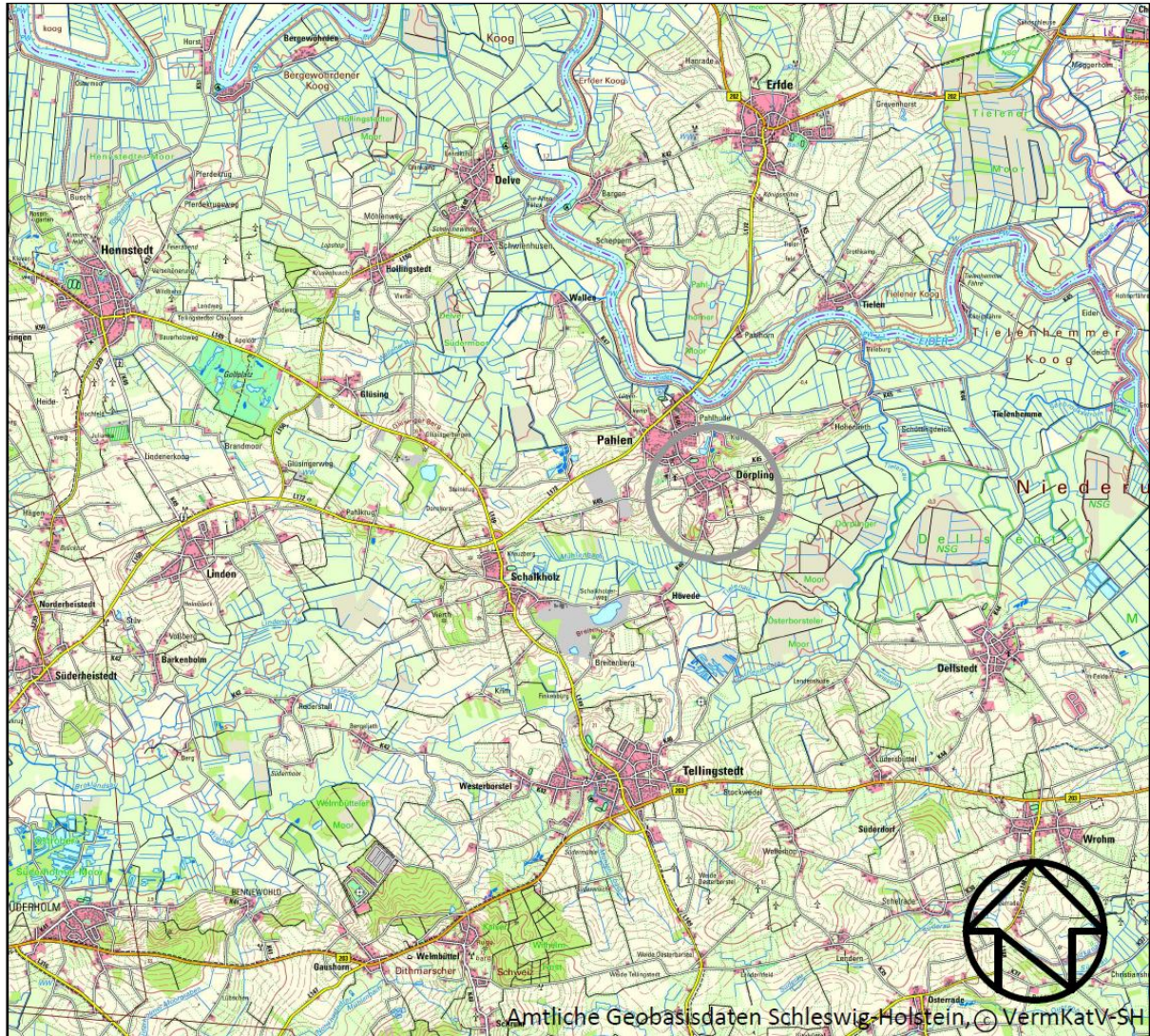


BEGRÜNDUNG

zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling

für das Gebiet

„angrenzend an die Bebauung Mühlenweg 12 und Mühlenweg 13,
nördlich der Heider Straße (K45)“



Stand: Anschließender Beschluss
Datum: Februar 2026
Verfasser: Jill Stellbrink

PLANUNGS
GRUPPE
STELLBRINK

Inhaltsverzeichnis

1. Übergeordnete Planungen	3
2. Lage und Umfang des Plangebietes	4
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl	4
4. Planinhalte	7
5. Denkmalschutz	7
6. Umweltbericht	8
6.1 Allgemeines	8
6.1.1 Anlass der Planung.....	8
6.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen.....	8
6.2.1 Fachgesetze.....	8
6.2.2 Fachplanungen.....	11
6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	12
6.3.1 Schutzgut Mensch.....	13
6.3.2 Schutzgut Boden und Fläche.....	13
6.3.3 Schutzgut Wasser.....	14
6.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt.....	15
6.3.5 Schutzgut Klima und Luft	16
6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	16
6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	17
6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	17
6.4 Artenschutz.....	18
6.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung.....	18
6.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens.....	18
6.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen.....	20
6.5.3 Art und Menge an Emissionen.....	21
6.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwaltung	22
6.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	22
6.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	22
6.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	22
6.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken.....	22
6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	23
6.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	23

6.8	Zusätzliche Angaben.....	24
6.8.1	Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren	24
6.8.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	24
6.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	24
	Quellen- und Literaturverzeichnis	25

1. Übergeordnete Planungen

Das beschlossene Planungsziel der Gemeinde Dörpling lautet: Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ zur Schaffung von Bauplätzen.

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN (LEP) stellt mit seiner Fortschreibung 2021 die maßgebliche raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden dar.

Der LEP ordnet der Gemeinde Dörpling keine zentralörtliche Funktion zu. Der nächstgelegene ländliche Zentralort ist die südlich gelegene Gemeinde Tellingstedt in ca. 5 km Entfernung. Hinsichtlich der Raumstruktur stellt sich die Gemeinde Dörpling als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dar.

Der REGIONALPLAN für den PLANUNGSRAUM IV 2005 (REG) verortet die Gemeinde Dörpling im zentralörtlichen System im Nahbereich der Gemeinde Tellingstedt als zentralen Ort.

Der ländliche Raum stellt sich in Bezug auf die regionale Freiraumstruktur als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar. Weiterhin ist der südliche Teil der Gemeinde Dörpling als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft gekennzeichnet.

Die im Norden angrenzende Gemeinde Pahlen weist mit einer ergänzenden, überörtlichen Versorgungsfunktion im ländlichen Raum eine besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung auf. Weiterhin erfolgt die textliche Ergänzung, dass die Gemeinde Dörpling zusammen mit der Gemeinde Pahlen eine gemeinsame Grundschule hat.

Wesentliche Planungsprämissen werden unter Pkt. 3.3 - Regionale Leitlinien (hier Nr. 11) zusammengefasst; hier heißt es u.a.:

Die Städte und Gemeinden des Planungsraums müssen eine Flächenpolitik betreiben, mit der

- *die ausgewogene und bedarfsgerechte Entwicklung und Bereitstellung neuer Wohnbauflächen,*
- *die Sicherung einer angemessenen Bestandspflege der Wohnungsbestände*
- *und eine angemessene und gut erreichbare Infrastrukturausstattung*

gewährleistet werden kann. Gleichzeitig sind sowohl größere Überhänge von Bauflächen als auch Leerstände von Wohnungen zu vermeiden. Dabei haben die Innenentwicklung sowie die Reaktivierung und Wiedernutzbarmachung von Baulandbrachen in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen in städtebaulichen Randlagen.

Der Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden wird unter Pkt. 6.3.1 (hier Nr. 11) beschrieben. Für den Nahbereich Tellingstedt wird im dritten Absatz erläutert:

Die Nahbereichsgemeinden Pahlen und Dörpling bilden städtebaulich mit ihren Hauptortslagen ein gemeinsames Siedlungsgebiet mit zusammen rund 1.800 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wegen der vorhandenen guten Infrastruktur nehmen die beiden Gemeinden gemeinsam eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion für die touristische Nachfrage in diesem sehr dünn besiedelten Raum wahr. Die bauliche Entwicklung ist interkommunal eng abzustimmen.

Der seit 2003 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Dörpling mit seinen Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Flächen für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Zeitnah zur Aufstellung der vorliegenden 2. Änderung des FNP der Gemeinde Dörpling wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 2, 2. Änderung aufgestellt.

Im Zuge der vorliegenden 2. Änderung des FNP der Gemeinde Dörpling wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Wohnbaufläche - W** - gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3.200 m² und befindet sich im westlichen Anschluss an den vorhandenen Siedlungskörper der Gemeinde Dörpling. Es schließt direkt an vorhandene wohnbaulich genutzte Flächen an.

Begrenzt wird das Gebiet:

- im Norden durch die vorhandenen Wohnbebauungen beidseitig des Mühlenweges (BP Nr. 2),
- im Osten durch die Wohnbebauungen nördlich der Heider Straße (K 45),
- im Süden durch die Heider Straße (K 45),
- im Westen durch den freien Landschaftsraum.

Das Gelände fällt von Westen mit einer Höhe von ca. 24 m NHN nach Osten mit einer Höhe von ca. 21 m NHN um ca. 3 m ab.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl

Mit Stand vom 31.12.2023 wies die Gemeinde Dörpling lt. Statistikamt Nord insgesamt 659 Einwohner auf. Dörpling ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Eider mit dem Verwaltungssitz in Hennstedt.

Bis zum Abschluss der Aufstellung neuer Regionalpläne gelten für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen ohne zentralörtliche Funktion die Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan und seiner Fortschreibung aus dem Jahr 2021, welcher den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen definiert.

Für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen gilt, dass der Wohnungsbestand bis 2036 um 10 % des Bestandes vom 31.12.2020 erweitert werden kann. Am Stichtag verfügte die Gemeinde über 299 Wohneinheiten, woraus sich demnach ein Entwicklungsrahmen von 30 Einheiten ergibt.

Die Gemeinde Dörpling ließ zur näheren Betrachtung der Problematik bereits Anfang des Jahres 2024 durch die Planungsgruppe Dirks eine Innenentwicklungspotenzialanalyse erarbeiten. Die Analyse kommt zu folgendem Ergebnis:

Von dem ermittelten wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 30 Wohneinheiten sind demnach die umsetzungsfähigen Innenentwicklungspotenziale (2 WE) und die Baufertigstellungen (10 WE) abzuziehen. Insgesamt stehen der Gemeinde damit bis zum Jahr 2036 noch 18 Wohneinheiten vom wohnbaulichen Entwicklungsrahmen zur Verfügung.

Im Detail wurden in der Analyse 12 grundsätzlich nutzbare Potenzialflächen im Innenbereich verortet. Auf allen Flächen waren und sind insbesondere aufgrund der Eigentumsverhältnisse keine Vorhaben umsetzungsfähig. Die Gemeinde stand und steht mit den jeweiligen Grundstückseigentümern im Dialog.

Im Vorfeld der vorliegenden Planung wurden sämtliche Eigentümer der für eine bauliche Nutzung infrage kommenden Grundstücke durch die Gemeinde auf Verfügbarkeit angesprochen. Das Ergebnis war ausnahmslos negativ.

Somit steht für die vorliegende Planung der maximale wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Dörpling von 18 WE zur Verfügung.

Innerhalb der Gemeinde Dörpling besteht derzeit eine Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken. Bei den Nachfragenden handelt es sich primär um familiär in Dörpling verwurzelte, junge Familien.

Insgesamt ist von einer Endauslastung des Plangebietes von **max. 4 WE** auszugehen.

Standortalternativenprüfung:

Es ist grundsätzlich hervorzuheben, dass geeignete Flächen im Innenbereich der Gemeinde Dörpling nicht disponibel sind (vgl. IEPA).

Im Zuge der Planung wurden potenziell geeignete Flächen innerhalb der Gemeinde Dörpling analysiert, um eine städtebaulich sinnvolle und nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Im Rahmen der Standortalternativenprüfung wurden zunächst die sogenannten „Außenbereichsflächen im Innenbereich“ betrachtet, welche durch die Flächennummern 6 bis 8 (siehe Abbildung 1) identifiziert wurden. Diese Flächen wären grundsätzlich für eine bauliche Entwicklung geeignet. Allerdings befinden sich sämtliche dieser Flächen im Privateigentum und stehen derzeit nicht zum Verkauf. Trotz Bemühungen der Gemeinde konnten keine Einigungen mit den Eigentümern hinsichtlich einer Veräußerung erzielt werden.

Aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit geeigneter Innenbereichsflächen ergab sich die Notwendigkeit, eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen in Betracht zu ziehen. Dabei wurde das Ziel verfolgt, den Eingriff in den Außenbereich so gering wie möglich zu halten und zugleich eine städtebaulich verträgliche Arrondierung des bestehenden Siedlungsgefüges zu erreichen.

In einem weiteren Schritt wurde geprüft, ob innerhalb der bestehenden Bebauungspläne der Gemeinde Baulücken bestehen, die zur Deckung des Wohnraumbedarfs aktiviert werden könnten. Die Analyse ergab, dass innerhalb des südlichen Bereichs des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Dörpling drei Grundstücke bislang nicht planungsrechtlich unterlagert sind und somit

keiner baulichen Nutzung zugeführt werden konnten. Diese Grundstücke befinden sich in einer strategisch günstigen Lage, da sie sich unmittelbar an das bestehende Wohngebiet und den Innenbereich anschließen und über eine angemessene infrastrukturelle Anbindung verfügen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sollen nunmehr für diesen Bereich die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine geordnete bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Die Schaffung entsprechender Baurechte soll insbesondere zur Deckung der steigenden Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde beitragen und gleichzeitig die Nutzung vorhandener Potenziale innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs priorisieren.

Darüber hinaus wurden weitere alternative Außenbereichsflächen auf ihre Eignung geprüft. Hierbei wurden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- **Erschließungsmöglichkeiten und infrastrukturelle Anbindung:** Die ausgewählten Flächen sollten möglichst effizient an das bestehende Straßennetz sowie an die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur angebunden werden können.
- **Städtebauliche Integration und Arrondierung des Siedlungskörpers:** Die Erweiterung sollte sich harmonisch in das bestehende Ortsbild einfügen und keine Insellagen oder Zersiedelungstendenzen fördern.
- **Eigentumsverhältnisse und Verfügbarkeit:** Die Flächen mussten entweder im Eigentum der Gemeinde stehen oder es mussten realistische Möglichkeiten zur Veräußerung bestehen.
- **Umwelt- und Naturschutzaspekte:** Die Auswirkungen auf Natur, Landschaft und das lokale Ökosystem wurden berücksichtigt, um die Eingriffe möglichst gering zu halten.

Im Rahmen der Analyse konnten Potenzialflächen insbesondere östlich der *Tellingstedter Straße* sowie südlich der bestehenden Bebauungen am *Achterumsweg* identifiziert werden. Diese Flächen erfordern jedoch eine aufwändigere infrastrukturelle Erschließung, wodurch ihre Eignung für eine kurzfristige bauliche Entwicklung eingeschränkt ist.

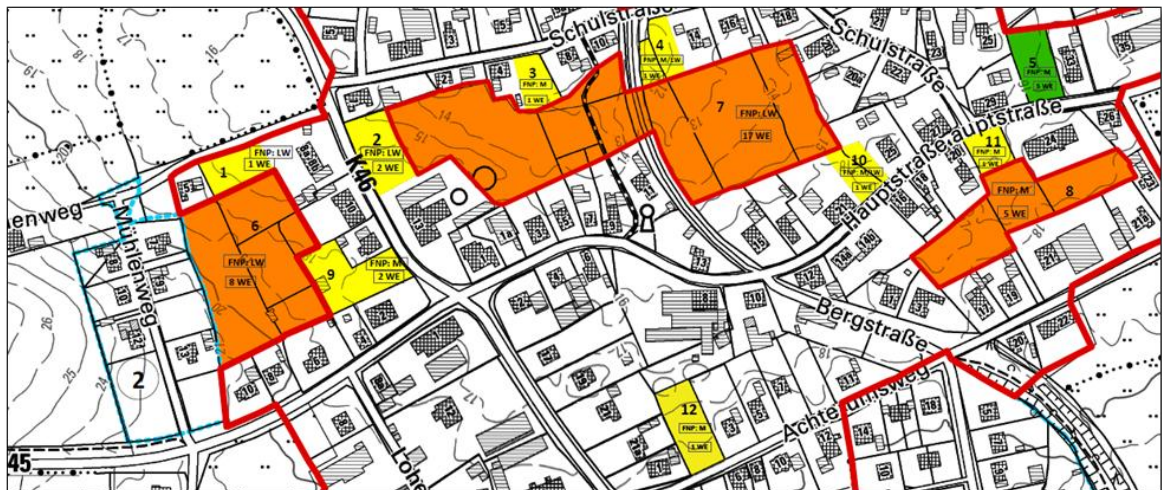


Abbildung 1: Ausschnitt Karte Potenzialfläche (IEPA 2024)

Nach Abwägung aller Faktoren wurde die Entscheidung getroffen, die bestehenden ungenutzten Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans Nr. 2 in die Planung einzubeziehen. Diese Lösung stellt die nachhaltigste und städtebaulich sinnvollste Option dar, da sie die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich minimiert und bestehende Infrastrukturkapazitäten bestmöglich nutzt.

Die nun zur Erschließung vorgesehenen Grundstücke konnten im Rahmen der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 nicht als Wohnbauflächen ausgewiesen werden, da der verfügbare Wohnbauentwicklungsrahmen zu diesem Zeitpunkt bereits ausgeschöpft war und keine weiteren Wohnbaukontingente zur Verfügung standen. Gleichwohl wurde der Bebauungsplan Nr. 2 so konzipiert, dass die nachträgliche wohnbauliche Entwicklung der verbleibenden drei Grundstücke mit minimalem technischem Aufwand realisiert werden kann.

Insgesamt ist von einer Endauslastung des Plangebietes von **max. 4 WE** auszugehen.

Die verkehrliche Erschließung des vorliegenden Plangeltungsbereiches erfolgt durch das bestehende Straßen- und Wegesystem.

Bei gegebenem Erfordernis werden Kinder und Jugendliche in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich im Eigentum der Gemeinde Dörpling.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dörpling berücksichtigt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. Die Planung stellt eine maßvolle Weiterentwicklung der bestehenden Ortslage dar und begründet keine neuen oder wesentlich veränderten Immissionsquellen.

Immissionswirkungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzungen im Umfeld sind bereits Bestandteil der bestehenden Nutzungssituation. Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Flächennutzungsplans und der bestehenden Vorbelastung werden weitergehende immissionsschutzfachliche Untersuchungen nicht als erforderlich angesehen.

4. Planinhalte

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Dörpling stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Flächen für die Landwirtschaft** dar.

Im Zuge der vorliegenden 2. Änderung des FNP der Gemeinde Dörpling wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Wohnbaufläche - W** - gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

5. Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

Allgemein gilt:

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6. Umweltbericht

6.1 Allgemeines

6.1.1 Anlass der Planung

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling für das Gebiet „angrenzend an die Bebauung Mühlenweg 12 und Mühlenweg 13, nördlich der Heider Straße (K45)“. Die Änderung des Flächennutzungsplanes entsteht im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit dem Bebauungsplan Nr. 2, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling.

Durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB nunmehr in eine **Wohnbaufläche - W** - gewandelt werden.

Insgesamt umfasst die Flächennutzungsplanänderung einen ca. 0,3 ha großen Bereich.

6.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

6.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Realisierung von Bauleitplänen im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Als gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan ist der Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Bei der Durchführung der Umweltprüfung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die in § 1a BauGB ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden.

Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftspflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Gemäß der §§ 20 und 21 BNatSchG soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden, welches zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Nach den §§ 23 – 30 BNatSchG zählen zu den Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope. Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“

tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG).

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein erhebliches Störungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 die Beschädigung oder Zerstörung von Standorten besonders geschützter wildlebender Pflanzenarten. Zudem ist auch eine Entnahme von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten aus der Natur verboten.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG. Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)

Nach dem „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (§ 1 BImSchG) sind Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Gemäß § 1 WHG ist das oberste Ziel eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise

für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LABfWG).

6.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei der unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierung in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

Laut Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist das Plangebiet hinsichtlich der räumlichen Gliederung den „ländlichen Räumen“ zugewiesen. Dörpling befindet sich im Nahbereich der Gemeinde Tellingstedt, welche als zentraler Ort dargestellt ist. Die Fläche der Gemeinde Dörpling ist darüber hinaus als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Landschaftsrahmenplan

Der Kreis Dithmarschen befindet sich im Planungsraum III des LRP (2020). Die Karte 1 (Blatt 1) zeigt die Lage im Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Gemäß Karte 2 (Blatt 1) ist das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen.

Die Karte 3 (Blatt 1) stellt keine besonderen Vorkommnisse im Plangeltungsbereich dar. Östlich des Plangebietes befindet sich ein Gebiet mit oberflächennahen Rohstoffen.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Dörpling verfügt über einen rechtswirksamen Landschaftsplan (2001). Das Plangebiet wird als Ackerfläche, umgeben von Knicks dargestellt. In der Entwicklungskarte wurde die Fläche als „geeignete Fläche für eine bauliche Entwicklung“ ausgewiesen.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörpling mit seinen Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches aktuell als **Fläche für die Landwirtschaft** dar. Im Zuge der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Wohnbaufläche - W** - dargestellt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich im Osten Knickstrukturen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope anzusprechen sind. Diese befinden sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand. Demzufolge ist auf der Bebauungsplanebene eine Entwidmung (Befreiung vom Biotopschutz) zu prüfen.

6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der derzeitige Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt. Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte im November 2023, Februar 2025 sowie im Juli 2025 eine Begehung des Änderungsbereiches und der angrenzenden Umgebung. Durch die Untersuchung der vorherrschenden Landschaftsstrukturen bzw. Habitate und der daraus resultierenden Lebensraumeignung konnten potenziell vorkommende planungsrelevante Arten für das Schutzgut Flora und Fauna ermittelt werden. Aus dieser Potenzialanalyse wird abgeleitet, ob durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling artenschutzrechtliche Konflikte vorbereitet werden.

Gängige Standardwerke und verfügbare Literaturdaten, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft und Umwelt (LfU) überprüft. Im digitalen Umweltportal des LfU wurden relevante Daten zur Bestandsaufnahme der Schutzgüter entnommen.

6.3.1 Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Umweltprüfung beziehen sich die Inhalte der Betrachtung des Schutzgutes Mensch auf die Gesundheit des Menschen, die Möglichkeit der Freizeit- und Erholungsnutzung, die Wohnqualität sowie des Landschaftsbildes. Entsprechende Nutzungsänderungen können zu visuellen und akustischen Störungen führen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der zu überplanende Bereich stellt sich aktuell als Scherrasen dar und schließt an Wohnbauflächen an. Im Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an und im Süden befindet sich die Anbindung an die „Heider Straße“.

Der Umgebungsbereich bietet mit seinen Wohnbebauungen und dem freien Landschaftsraum bereits eine geeignete Wohn-, Freizeit- und Erholungsfunktion.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Durch die vorhandene Wohnnutzung sind keine erhöhten akustischen und olfaktorischen Emissionen zu erwarten.

Im Hinblick auf die geplante Nutzungsänderung kann von einer geringen Empfindlichkeit ausgegangen werden.

6.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Böden haben vielfältige Funktionen im Naturhaushalt und für die menschliche Gesellschaft. Böden sind leicht zerstörbar und nicht vermehrbar. Die begrenzte Ressource Boden muss daher so eingesetzt werden, dass seine Funktionen optimal erfüllt sind.

Böden stellen die Lebensgrundlage und den Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und den Menschen dar. Durch ihre Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen sind Böden Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufs. Nutzungsfunktionen wie Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind ebenfalls dem Boden zuzuordnen. Böden erfüllen somit existenzielle Funktionen, die zu schützen und zu sichern sind. Für den Verlust der natürlichen Bodenfunktion ist vor allem die Bodenversiegelung verantwortlich.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet liegt im Naturraum der Heide-Itzehoer Geest und wird zur Schleswig-Holsteinischen Hohen Geest gezählt. Entstanden ist die Heide-Itzehoer Geest vorwiegend aus saaleeiszeitlichen Sanden, lehmigen Sanden und Lehmen. Die Bodenkarte (M. 1:25.000) vom Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) bildet die Bodentypen im Plangebiet ab.

Im Plangebiet stellen Braunerden den vorwiegenden Bodentyp dar. Sie zählen zu den Böden der Kieselserie und gehören zur Klasse der terrestrischen Böden. Typischerweise werden sie als Ackerland genutzt.

Im Westen des Plangebietes befindet sich ein kleiner Teil des Bodentyps Pseudogley.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Der Boden im Plangeltungsbereich ist aufgrund der angrenzenden Verkehrsflächen und der bestehenden Wohnnutzung sowie der intensiven pflegerischen Nutzung der Flächen bereits anthropogen überprägt. Dies hat zu einer Reduzierung der naturnahen Bodenfunktionen geführt. Eine besondere Schutzwürdigkeit des Bodens im Hinblick auf naturschutzfachliche oder landwirtschaftliche Belange ist nicht gegeben. Daher wird dem Schutzgut Boden und Fläche im Plangebiet eine eher allgemeine Bedeutung beigemessen.

6.3.3 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein lebensnotwendiger Bestandteil für alle Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze und Mikroorganismen. Das Schutzgut Wasser umfasst das Grund- und Oberflächenwasser. Als Teil des Wasserkreislaufes ist Grundwasser besonders wichtig für die Trink- und Brauchwasserversorgung und trägt den Status einer unersetzbaren Ressource. Der flächendeckende Grundwasserschutz schützt die gesamten Grundwasservorkommen.

Bedeutende Prozesse des Wasserkreislaufs sind Niederschlag, Interzeption, Infiltration, Abfluss, Verdunstung und die Grundwasserneubildung. Die Bebauung und Versiegelung von Flächen wirken sich entsprechend auf den gesamten Wasserkreislaufprozess aus. Ziel des Schutzgutes Wasser ist eine nachhaltige Entwicklung.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter des Plangebietes ist die „Nördliche Dithmarscher Geest“ (Ei18). Es handelt sich laut Umweltportal um einen gefährdeten Grundwasserkörper hinsichtlich des chemischen Zustandes und ein mit Nitrat belastetes Gebiet gem. Landesdüngeverordnung (LDüV). Gemäß der Bodenkarte des MEKUN liegt das Grundwasser im Plangeltungsbereich tiefer 2 m unter Flur.

Kenntnisse über die Grundwasserneubildung sind wichtig für eine nachhaltige Nutzung der Grundwasserressourcen. Die Grundwasserneubildungsrate ist die Differenz zwischen dem Wasserüberschuss (Anteil des Niederschlages, der weder oberirdisch abfließt noch verdunstet) und dem oberirdischen Abfluss. Ein hoher Grad an Oberflächenversiegelung führt z.B. zur Abminderung des Wasserüberschusses und damit auch zur Grundwasserneubildung, da dieser Teil des Niederschlages unmittelbar als oberirdischer Abfluss aus dem System herausgeführt wird. Laut der Karte der Bodenbewertung des LfU liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet im mittleren Bereich zwischen 50 mm/Jahr und 150 mm/Jahr (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein haben die Grundwasserneubildungsraten eine Spannweite von < 50 mm/Jahr bis hin zu > 250 mm/Jahr.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befanden sich zum Zeitpunkt der Begehung keine Oberflächengewässer.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Durch die mittlere Grundwasserbildungsrate besteht insgesamt ein geringes Risiko der Grundwasserverschmutzung (durch Eintragung von Schadstoffen in den Grundwasserkörper) im Plangebiet.

6.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen kann nur durch die Erhaltung und Entwicklung ihrer Biotope gewährleistet werden. Die biologische Vielfalt umfasst die Ebene der Ökosysteme, der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume, intensive Landwirtschaft mit Monokulturen, Übernutzungen von Naturräumen durch z.B. Freizeitaktivitäten und Tourismus, Einbringen invasiver Arten sowie Schadstoff- und Nährstoffeinträge führen zum Rückgang der Biodiversität. Durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten- und naturraumtypischen Vielfalt gesichert und langfristig erhalten werden. Bei der Realisierung von Bauleitplänen müssen die sich daraus ergebenden Verbote beachtet werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Flora

Die Begehungen des Plangebietes erfolgten im November 2023, Februar 2025 sowie im Juli 2025. Der Geltungsbereich stellt sich als gepflegte Scherrasenfläche dar. Der Plangeltungsbereich wird zudem an der Ostgrenze auf einer Länge von ca. 40 m von einem Grenznick umgeben. Dieser unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Vorgefunden wurde ein mit Süßgräsern bewachsener Walkkörper sowie Schlehdorn in Heckenform als Abgrenzung zu der anschließenden Wohnbebauung. Demzufolge befindet sich dieser Knickabschnitt nicht in einem ordnungsgemäßen (Pflege-)Zustand. In den vorhandenen Strukturen konnten keine Baumhöhlen sowie Nester gefunden werden.

Im Plangebiet konnte südlich und westlich des Flurstückes 74 ein Gehölzstreifen auf einer Länge von rd. 85 m mit heimischen Gehölzen festgestellt werden. Zu den Gehölzen zählen primär Rotbuchen. Die Pflanzfläche wurde im Bebauungsplan Nr. 2 festgesetzt und entsprechend umgesetzt.

An der Südgrenze befinden sich im Plangebiet auf der östlichen Seite drei vitale Laubbäume (Eingriffeliger Weißdorn, Sommerlinde, Rotbuche) auf einer Scherrasenfläche woran ein Gehweg angrenzt.

Im gesamten Plangebiet befinden sich keine Gewässerstrukturen.

Fauna

Insgesamt ist der Lebensraum durch die intensive Pflege der Grünfläche und die umliegende Infrastruktur mit ihrer Wohnnutzung als beeinträchtigt und anthropogen überprägt einzustufen. Die Bedeutung für die Tierwelt ist als gering zu beurteilen und beschränkt sich auf eine allgemeine Lebensraumfunktion.

Im gesamten Plangebiet werden, auch aufgrund der umliegenden Strukturen, primär Vogelarten der Siedlungsräume erwartet, die bezüglich der vorliegenden Nutzungsformen nicht besonders störanfällig sind und keine speziellen Ansprüche an ihre Habitate stellen.

Die Gehölzstrukturen entlang der Plangebietsgrenzen stellen strukturierende Elemente mit dichter Vegetation dar, die von eher versteckt lebenden Avifauna als Rückzugs-, Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden können und somit ein Lebensraumpotential darstellen. Diese Strukturen können je nach Ausstattung (Alter, Breite und Höhe des Walkkörpers, Überhälter-, Gehölz- und Krautstruktur etc.) unterschiedliche Qualitäten für Brutvögel aufweisen.

Ein Vorkommen von Fledermäusen ist entlang der Heider Straße und der damit gegebenen linearen Habitatstrukturen zu erwarten.

Ein Vorkommen von Amphibien ist durch das Fehlen von Gewässerstrukturen auszuschließen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Im Grundsatz muss bei dem Schutzgut Flora und Fauna von einer hohen Empfindlichkeit beziehungsweise Gefährdung gegenüber dem Lebensraumverlust sowie der Lebensraumzerschneidung und -zerstörung ausgegangen werden.

Im Plangebiet sind die Lebensräume von Flora und Fauna vor allem durch die angrenzende Wohnnutzung vorbelastet. Aufgrund des anthropogen geprägten Lebensraumes ist insgesamt von einer geringen Artenvielfalt auszugehen und die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung ist als gering zu bewerten.

6.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Ziel für das Schutzgut Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt des Bestandsklimas. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie die Nutzung der Fläche können das Klima und die Luft kleinräumig beeinflussen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Schleswig-Holstein weist aufgrund der Prägung durch die Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feucht temperiertes ozeanisches Klima auf. Das Klima der Gemeinde Dörpling ist gemäßigt warm. Über das Jahr verteilt fallen etwa 860 mm/Jahr Niederschlag an. Der niederschlagsreichste Monat mit 91 mm ist der August. Mit einer Niederschlagsmenge von 52 mm ist der April der trockenste Monat des Jahres. Mit einer Durchschnittstemperatur von 1,8 °C ist der Januar der kälteste Monat im Jahresverlauf. Mit einer durchschnittlichen Temperatur von 17,7 °C ist der Juli der wärmste Monat des Jahres. Die Jahresdurchschnittstemperatur der Gemeinde liegt bei 9,5 °C (KLIMADATEN DER STÄDTE WELTWEIT, 2025).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Für die Gemeinde wird eine relativ geringfügige klimatische Beeinträchtigung im Vergleich zu reinen Freilandverhältnissen angenommen. Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topografie noch aus der Struktur der Vegetation ableiten.

6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Fläche des Plangebietes ist Teil der typischen, grünlandgeprägten, offenen bis halboffenen Kulturlandschaft der Heide-Itzehoer Geest und liegt im westlichen, auslaufenden

Siedlungsbereich der Gemeinde Dörpling. Diese agrarwirtschaftlich geprägte Landschaft wird typischerweise durch ein Knicknetz gegliedert. Die östlich des Plangebietes verlaufenden Knickstrukturen stellen landschaftlich wertvolle Elemente dar. Sie strukturieren den Raum und tragen zur Gliederung der Landschaft bei. Der weitere Umgebungsbereich vom Plangebiet stellt sich primär als weitläufiger, offener agrarwirtschaftlich genutzter Landschaftsraum inklusive Knicknetz dar. Insgesamt stellt sich der Landschaftsbildausschnitt als überwiegend anthropogen überprägt und als typischer Kulturlandschaftsausschnitt der Region dar. Der Eigenwert des Landschaftsbildes des Plangebietes ist in Bezug auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit von allgemeiner Bedeutung.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaftsbild lassen sich im Allgemeinen aus der Beeinträchtigungsintensität der vorhandenen Nutzungen ablesen. Das Landschaftsbild des Plangebietes ist durch die anschließende wohnbauliche Nutzung bereits verändert und somit bezüglich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit vorbelastet. Es wird von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber einer erneuten Nutzungsänderung ausgegangen. Die vorhandenen Knickstrukturen sollten möglichst umfangreich erhalten bleiben.

6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar der Denkmalschutzbehörde zu melden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb der Gemeinde Dörpling befinden sich laut Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein keine Denkmäler (Februar 2025).

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem archäologischen Interessengebiet (DIGITALER ATLAS NORD, ARCHÄOLOGIE-ATLAS SH, Februar 2025).

Laut § 15 DSchG ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling wird die derzeitige Nutzung als unbebaute Grünflächen innerhalb eines Wohngebietes voraussichtlich aufrechterhalten.

6.4 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte gesondert im Dokument „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Dörpling“ (dem Unterlagenpaket beiliegend). Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt zu folgendem Ergebnis:

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Dörpling für das Gebiet „angrenzend an die Bebauung Mühlenweg 12 und Mühlenweg 13, nördlich der Heider Straße (K45)“ hat ergeben, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens Brutvögel potenziell betroffen sein können.

Als entsprechende Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Zuge einer Baufeldräumung, hat jene außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. August) (vgl. Kap. 5) zu erfolgen.

Durch die erfolgte Potenzialabschätzung in Verbindung mit der Konfliktanalyse der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten konnte festgestellt werden, dass bei der Beachtung des aufgeführten Zeitraumes zur Baufeldräumung keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöst werden.

Im Umgebungsbereich sind ausreichend Ausweichquartiere (Brutplatz- und Nahrungshabitatpotenziale für die Avifauna) vorhanden, weshalb die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz Eingriff im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Durch die Realisierung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Dörpling werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 5) keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgelöst.

6.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet geschaffen. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bei der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind, beschrieben. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigung wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

6.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens

Schutzgut Mensch

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Ausweisung der Nutzung als **Wohnbaufläche - W** - kann ein Teil des Bedarfes an Wohnraum gedeckt werden. Im Allgemeinen werden bei der Überplanung der Fläche keine erholungs- oder freizeitrelevanten Bereiche negativ beeinflusst.

Insgesamt werden somit **keine erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die **Fläche für die Landwirtschaft** vorbereitet, um in eine **Wohnbaufläche - W** - überführt zu werden.

Durch diese Umwandlung kommt es zu siedlungstypischen Versiegelungen des Bodens, welche zwangsläufig einen Verlust der natürlichen Bodenfunktion zur Folge haben.

Durch den zu erwarteten Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche sind gemäß den naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen Maßnahmen zur Kompensation erforderlich, welche auf der Bebauungsplanebene anhand des konkreten Vorhabens Berücksichtigung finden.

Insgesamt führen die nutzungstypischen Versiegelungen zu **ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen**, die auf Bebauungsplanebene auszugleichen sind.

Schutzgut Wasser

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden kleinteilige Flächenversiegelungen vorbereitet, die in das natürliche Abflussverhalten des anfallenden Oberflächenwassers eingreifen. Durch die Flächenversiegelung kommt es zur Erhöhung des Abflusses und zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, da der Niederschlag nicht mehr den Poren des Bodens zugeführt wird.

Bau- und betriebsbedingt kann es bei unsachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen oder bei Unfällen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch potenzielle Schadstoffeinträge kommen. Das Risiko von Schadstoffeinträgen, die aus kontaminierten Böden über das Sickerwasser in das Grundwasser gelangen, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist für das Schutzgut Wasser mit **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** zu rechnen.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling ist ein Verlust an potenziellem Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen verbunden. Durch die aktuelle angrenzende wohnbauliche Nutzung stellt das Plangebiet keinen hochwertigen Lebensraum dar. Dennoch kommt es zur Vorbereitung von Flächenversiegelungen und zu einem Eingriff in die Lebensraumqualität. Eine Entwidmung des Knicks und die anschließende Sicherung der Strauch-Baum-Wallhecke auf Bebauungsplanebene wird empfohlen. Zukünftig könnten dadurch diese Strukturen als potenzieller Brutplatz, Nahrungsquelle und als potenzielles Überwinterungsquartier für viele Vogel- und Insektenarten sowie zahlreiche andere Nützlinge genutzt werden.

Insgesamt ist für das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt **keine erhebliche Beeinträchtigung** zu erwarten.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf nationale oder internationale Schutzgebietsausweisungen erwartet. Bei Eingriffen in die Knickstrukturen ist mit erheblichen Beeinträchtigungen auf ein gesetzlich geschütztes Biotop zu rechnen, die auf Bebauungsplanebene auszugleichen sind.

Schutzgut Klima und Luft

Kleinklimatische Funktionen können grundsätzlich durch die Flächenversiegelung und die Veränderung des Vegetationsbestandes beeinflusst werden. Auf versiegelten Flächen wird die Verdunstung herabgesetzt und die Wärmeaufnahme- und Speicherung verstärkt. Durch die Überbauung der landwirtschaftlichen Fläche kommt es zu geringfügigen Veränderungen des örtlichen Kleinklimas. Von signifikanten oder regionalklimatischen Veränderungen wird jedoch nicht ausgegangen.

Es sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild der Gemeinde Dörpling wird sich durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht essenziell verändern.

Die bisher ungenutzte Grünfläche wird zukünftig von einer **Wohnbaufläche - W** - geprägt sein. Durch die umfangreichen Siedlungsstrukturen im Umgebungsbereich wird die Beeinträchtigung durch die Umwandlung der Grünfläche geringgehalten. Zudem haben die Grünstrukturen eine einrahmende Wirkung.

Insgesamt werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen.

Es sind **keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen** zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher, negativer, nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

6.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zur Vorbereitung eines dauerhaften Verlustes einer Scherrasenfläche.

Angaben über die genaue Versiegelung oder die während der Bauphase zu erfolgenden Erdarbeiten werden auf Bebauungsplanebene konkretisiert und dargestellt.

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Umsetzung der Planung werden die Vegetationsflächen auf eine zukünftige Veränderung vorbereitet. Infolge von Flächenversiegelungen führt dies zu einer Beseitigung.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien können auf Ebene des Bebauungsplanes gesonderte Festsetzungen getroffen werden. Grundsätzlich wird hinsichtlich der Energieeinsparung auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

6.5.3 Art und Menge an Emissionen

Die Art und Menge der Emissionen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Mit der Umsetzung eines Bauvorhabens ist potenziell mit Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen zu rechnen.

Schutzgut Mensch

Mögliche Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlbefindens, die durch baubetrieblich verursachte Lärm- und Abgasemission verursacht werden, werden vorbereitet. Während der Betriebsphase ist zudem mit zusätzlichem Kraftfahrzeugverkehr zu rechnen, von dem Abgas- und Lärmimmissionen ausgehen. Durch die geringe Größe des Planvorhabens wird angenommen, dass es durch den zukünftigen Anliegerverkehr zu keinen relevanten Mehrbelastungen kommt, von denen erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohnbebauungen ausgehen. Sollten dennoch unerwartete Auswirkungen erwartet werden, werden diese auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dörpling berücksichtigt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. Die Planung stellt eine maßvolle Weiterentwicklung der bestehenden Ortslage dar und begründet keine neuen oder wesentlich veränderten Immissionsquellen.

Immissionswirkungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzungen im Umfeld sind bereits Bestandteil der bestehenden Nutzungssituation. Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Flächennutzungsplans und der bestehenden Vorbelastung werden weitergehende immissionsschutzfachliche Untersuchungen nicht als erforderlich angesehen.

Schutzgut Boden und Fläche

Luftschadstoffe können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen beeinträchtigt wird.

Schutzgut Wasser

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens können Luftschadstoffe in den Boden eintragen und ausgewaschen werden und folglich das Grundwasser kontaminieren.

Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine Eintragungen und daraus resultierende erhebliche Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Die lufthygienische Ausgleichsfunktion kann durch Luftschadstoffe, beispielsweise aus dem Verkehr, beeinträchtigt werden, da die Vegetation empfindlich auf einen erhöhten Eintrag reagieren kann. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Vegetation bei Ausweisung einer **Wohnbaufläche - W** - durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Baubedingt und aufgrund der Baustelleinrichtung kann es zu temporären Störungen durch zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen kommen, die allerdings zeitlich begrenzt sind. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm- und Lichtemissionen ergeben sich aus der Wohnnutzung und des damit verbundenen Anliegerverkehrs. Es ist anzunehmen, dass gegenüber den zukünftigen Nutzungen und Nutzungsintensitäten zukünftig Gewöhnungseffekte hinsichtlich der Störwirkung auftreten.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden keine Vorhaben ermöglicht, die für die Luftqualität oder das Klima relevante Emissionen zur Folge haben werden. Es werden keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität bzw. des Klimas erwartet.

6.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwaltung

Art und Menge der erzeugten Abfälle sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Bei einem sachgerechten Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingten anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

6.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei Ausweisung einer **Wohnbaufläche - W** - keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei der Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Störfallbetriebe, die einen angemessenen Sicherheitsabstand zu schutzbedürftigen Nutzungen benötigen, sind in der Umgebung des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden.

6.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu rechnen.

6.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist keine erhebliche Zunahme an Emissionen von Treibhausgasen, die den Treibhauseffekt und die globale Erderwärmung verstärken, zu erwarten. Grundsätzlich wird der Klimawandel regional sehr unterschiedliche Auswirkungen haben. Insgesamt ist jedoch zu befürchten, dass die Extreme wie Trockenperioden, Starkregen und Überschwemmungen tendenziell zunehmen. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

6.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewendet beziehungsweise eingesetzt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Als Verursacher des Eingriffs in Natur und Landschaft ist der Gemeinde Dörpling auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Vermeidungsgebot verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu unterlassen bzw. zu vermindern, sofern der Aufwand als verhältnismäßig betrachtet werden kann. Die nicht vermeid- oder verringerbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Sie gelten erst als ausgeglichen oder ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ziel dieser Maßnahmen ist, dass nach vollendeter Umsetzung der Planung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mehr zurückbleiben.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, aber noch nicht realisiert. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 2, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf wird anhand des konkreten Vorhabens bilanziert. Mögliche Eingriffe, die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden, sind kompensierbar.

6.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der Planüberlegungen wurden alternative Standorte für eine bauliche Entwicklung untersucht und diskutiert. Aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit geeigneter Innenbereichsflächen ergab sich die Notwendigkeit, eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen in Betracht zu ziehen.

Nach Abwägung aller Faktoren wurde die Entscheidung getroffen, die bestehenden ungenutzten Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans Nr. 2 in die Planung einzubeziehen. Diese Lösung stellt die nachhaltigste und städtebaulich sinnvollste Option dar, da sie die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich minimiert und bestehende Infrastrukturkapazitäten bestmöglich nutzt.

Die nun zur Erschließung vorgesehenen Grundstücke konnten im Rahmen der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 nicht als Wohnbauflächen ausgewiesen werden, da der verfügbare Wohnbauentwicklungsrahmen zu diesem Zeitpunkt bereits ausgeschöpft war und keine weiteren Wohnbaukontingente zur Verfügung standen. Gleichwohl wurde der Bebauungsplan Nr. 2 so konzipiert, dass die nachträgliche wohnbauliche Entwicklung der verbleibenden drei Grundstücke mit minimalem technischem Aufwand realisiert werden kann.

6.8 Zusätzliche Angaben

6.8.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten, noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

6.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Gemeinde Dörpling ist gemäß § 4c BauGB verpflichtet im Rahmen der Umweltüberwachung das Eintreten unvorhergesehen nachteiliger Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung zu ermitteln und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Entsprechende Umweltauswirkungen ergeben sich erst bei Umsetzung des Vorhabens auf der Ebene des Bebauungsplanes, da durch den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine Baurechte begründet werden.

6.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling für das Gebiet „angrenzend an die Bebauung Mühlenweg 12 und Mühlenweg 13, nördlich der Heider Straße (K45)“ möchte die Gemeinde eine ca. 0,3 ha große **Wohnbaufläche - W** - realisieren.

In Folge der vorbereitenden Planung werden mit der Nutzungsänderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 2, 2. Änderung der Gemeinde Dörpling, der parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, wird der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Quellen- und Literaturverzeichnis

GEMEINDE DÖRPLING (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Dörpling für das Gebiet „angrenzend an die Bebauung Mühlenweg 12 und Mühlenweg 13, nördlich der Heider Straße (K45)“.

GEMEINDE DÖRPLING (2003): Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörpling (Kreis Dithmarschen)

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg.

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel

PLANUNGSGRUPPE DIRKS (2024), HEIDE: Innenentwicklungspotenzialanalyse der Gemeinde Dörpling

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I. S. 1802)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

ERLASS DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – V 534-531.04 – i.d.F. vom 20. Januar 2017. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, 6) in der Gültigkeit vom 01.07.2016 bis 31.12.2019

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 2 geändert (LVO v. 27.03.2019, GVOBl. S. 85)

FGSV - Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06

Internet

MINISTERIUM FÜR UMWELT (2025): Landwirtschafts- und Umweltatlas. <http://www.umweltdaten.landsh.de>

Dörpling, den

- Bürgermeister -